

Datum 15.10.2018	Aktenzeichen: II.700.01.15	Verfasser: Herr Hirsch
Verw.-Vorl.-Nr.: PROBS/BV/038/2018		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Finanz- und Lenkungsausschuss		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Straßenentwässerung der Gemeinde Probsteierhagen
(Straßenentwässerungsgebührensatzung)**

Sachverhalt:

Der Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes hat mit Urteil vom 04.10.2016 (Az. 2 LB 2/16) entschieden, dass Gemeinden für die Entwässerung von Straßen anderer Straßenbaulastträger Straßenentwässerungsgebühren erheben dürfen.

Dieses ist in der Vergangenheit bereits im Finanz- und Lenkungsausschuss der Gemeinde thematisiert worden.

Voraussetzung der Gebührenerhebung ist, dass die Gemeinde eine Straßenentwässerungsgebührensatzung erlässt, bzw. in ihrer Abwassergebührensatzung einen eigenständigen Gebührensatz für die Entwässerung von Straßen anderer Straßenbaulastträger vorsieht.

Für die Gemeinde Probsteierhagen wurde eine eigenständige Straßenentwässerungsgebührensatzung entworfen. Der entsprechende Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

Zwischenzeitlich konnten die Erhebungsgrundlagen ermittelt werden. Danach sind im Gemeindegebiet 98.000 m² Straßenflächen an das zentrale Abwasserbeseitigungssystem der Gemeinde angeschlossen. Darauf entfallen 18.942 m² auf Kreis- und Landesstraßen.

Ausweislich der ebenfalls beigelegten Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Straßenentwässerungsgebühr von 0,60 €/m². Es ist beabsichtigt künftig den jeweiligen Straßenbaulastträger der Kreis- und der Landesstraße mit diesem Gebührensatz an den Kosten der Straßenentwässerung zu beteiligen.

Dadurch verringert sich der gemeindliche Straßenentwässerungsanteil um insgesamt 11.391,15 €.

Beschlussvorschlag für den Finanz- und Lenkungsausschuss:

Der Finanz- und Lenkungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 die beigefügte Gebührenkalkulation mit einer Straßenentwässerungsgebühr von 0,60 €/m² zu beschließen.

Der Gemeindevertretung wird ebenfalls empfohlen die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung der Gemeinde Probsteierhagen (Straßenentwässerungsgebührensatzung) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanz- und Lenkungsausschusses für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 die beigefügte Gebührenkalkulation mit einer Straßenentwässerungsgebühr von 0,60 €/m².

Der Gemeindevertretung beschließt ebenfalls die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung der Gemeinde Probsteierhagen (Straßenentwässerungsgebührensatzung).

Im Auftrage:
gez.
Hirsch
Amt II

Gesehen:
gez.
Körber
Amtdirektor

Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021

Berechnung Straßenentwässerungsanteil 2019

Abschreibungen	34.414,00 €		
Verzinsung	10.711,26 €		
Unterhaltung 50% von 25.000 €	12.500,00 €		
Regenwasserabgabe 50% von 3.663,46	1.831,73 €		
Personalkosten 50% von 500 €	250,00 €		
Verwaltungskostenanteil	300,00 €		
	60.006,99 €	98.000 m ²	0,61 €

Berechnung Straßenentwässerungsanteil 2020

Abschreibungen	34.023,22 €		
Verzinsung	9.966,15 €		
Unterhaltung 50% von 25.000 €	12.500,00 €		
Regenwasserabgabe 50% von 3.663,46	1.831,73 €		
Personalkosten 50% von 500 €	250,00 €		
Verwaltungskostenanteil	300,00 €		
	58.871,10 €	98.000 m ²	0,60 €

Berechnung Straßenentwässerungsanteil 2021

Abschreibungen	34.014,00 €		
Verzinsung	9.221,24 €		
Unterhaltung 50% von 25.000 €	12.500,00 €		
Regenwasserabgabe 50% von 3.663,46	1.831,73 €		
Personalkosten 50% von 500 €	250,00 €		
Verwaltungskostenanteil	300,00 €		
	58.116,97 €	98.000 m ²	0,59 €
	Durchschnitt		0,60 €

Landesstraßen

Alte Dorfstraße	9.864 m ²		
Schönberger Landstraße	2.958 m ²		
	12.822 m² x	0,60 €	7.719,15 €

Kreisstraßen

Brodersdorfer Str.	1.578 m ²		
Lindenstraße	696 m ²		
Schrewendorf	1.044 m ²		
Wulfsdorfer Weg	2.802 m ²		
	6.120 m² x	0,60 €	3.672,00 €
			11.391,15 €

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung
der Gemeinde Probsteierhagen
(Straßenentwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), der §§ 30,31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes v. 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162) sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –aAS-) der Gemeinde Probsteierhagen vom 07.02.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Probsteierhagen erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung eine Straßenentwässerungsgebühr.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d.h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m²). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild bestehenden Verhältnisse.

**§ 3
Entstehen und Beendigung der Gebührenschild**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, nach dem der Straßengrund an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Straßengrund Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats nach dem der Straßengrundanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

**§ 4
Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes

bestehenden Verhältnisse.

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in gleichen Teilbeträgen fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Höhe der Teilbeträge wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Verhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,60 € pro Quadratmeter angeschlossener Fläche.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes Träger der Straßenbaulast des Straßengrundes ist.

§ 7 Pflichten des Gebührensschuldners

(1) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Der Gebührensschuldner ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung durch die Gemeinde innerhalb eines Monats die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.

(3) Kommt der Gebührensschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde den Umfang der angeschlossenen Flächen schätzen.

§ 8 Unterbrechung der Einleitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einleitung des Oberflächenwassers fristlos ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn der Träger der Straßenbaulast dieser Satzung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder

2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Einleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Einleitung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Träger der Straßenbaulast seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit einer Mahnung zugleich die Unterbrechung der Einleitung androhen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Probsteierhagen, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Probsteierhagen
Die Bürgermeisterin

(A. Maaß)